

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. J. J. Dierauer in Oberuzwyl (St. Gallen),
und Genossen, betreffend Beeinträchtigung der Handels-
und Gewerbefreiheit.

(Vom 31. Januar 1879.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. J. J. Dierauer in Oberuzwyl (St. Gallen),
und Genossen, betreffend Verletzung des Artikels 31 der
Bundesverfassung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Unterm 23. November 1878 erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen ein „Gesetz über den Marktverkehr und das Hausiren“ (in Kraft getreten den 13. Januar 1879), dessen Art. 4, Ziffer 2, als Hausiren oder Gewerbebetrieb im Umherziehen erklärt: „das Aufsuchen von Bestellungen mit Mustern bei anderen Personen als solchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben, oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden“, und dessen Art. 16 u. A. bestimmt, daß für das Aufsuchen von Waarenbestellungen laut Art. 4, Ziffer 2, von den im Kanton niedergelassenen Kaufleuten, welche in demselben ihr eigenes Waarenlager oder den eigentlichen Sitz ihres Geschäftes haben, eine (monatliche) Patent-

taxe von Fr. 10—20 zu entrichten sei. Bei Patenttaxen für eine längere Dauer sind jedoch billigere Taxen aufgestellt, indem für ein Vierteljahr die doppelte, für ein halbes Jahr die vierfache und für ein ganzes Jahr die achtfache Patenttaxe bezahlt werden soll.

II. Gegen diese Bestimmungen rekurirten Hr. J. J. Dierauer in Oberutzwyl und 37 andere im Kanton St. Gallen niedergelassene Kaufleute an den Bundesrath.

Sie machen geltend:

1) Art. 4, Ziffer 2, stehe im Widerspruche mit dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859, wonach Kantone von schweizerischen Handelsreisenden für Waarenbestellungen keine Patenttaxen oder andere Gebühren erheben sollen;

2) daß Art. 31 der Bundesverfassung verletzt sei, indem eine Taxe von Fr. 80—160 jährlich, zumal wenn ein und dasselbe Haus mehrere Handelsreisende habe und daher auch mehrere Patente lösen müsse, offenbar nicht mehr eine bloß polizeiliche Patentgebühr repräsentire, sondern eine fiskalische Maßregel, durch welche diese Form des Gewerbebetriebes erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werde, was namentlich dann der Fall wäre, wenn von einem auswärts wohnenden Kunden die schnelle Vorlage der Muster gewünscht würde, während die Geschäftsreisenden abwesend wären;

3) daß endlich die beanstandete Bestimmung dem Art. 46 der Bundesverfassung widerstreite, weil sie eine Doppelbesteuerung schaffe, indem alle reklamirenden Geschäftsfirmen schon mit der Erwerbsteuer belegt seien.

Die Petenten stellen das Gesuch, daß die angefochtene Stelle im Art. 16 des erwähnten Gesezes aufgehoben werden möchte.

III. Die Regierung des Kantons St. Gallen beantragt Abweisung des Rekurses.

Zunächst macht sie darauf aufmerksam, daß die Einspruchsfrist abgelaufen sei, ohne daß eine einzige Stimme gegen das erwähnte Gesez sich ausgesprochen habe.

Das Raisonement, welches die Rekurrenten aus dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859 ableiten, werde zugegeben, allein dennoch seien sie im Unrecht, indem der Bundesrath am 11. Oktober 1878 in seinem Entscheide über die Beschwerden gegen die Hausirgeseze der Kantone Bern und Baselland jenen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe. Das neue Gesez des Kantons St. Gallen befinde sich ganz auf dem Boden der Erwägungen dieses neueren bundesrätlichen Entscheides, der auch dem Großen Rathe vorgelegen habe.

Die weitere Einrede, daß das St. Gallische Gesez mit Art. 31 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe, sei durch jene Erwägungen des Bundesrathes ebenfalls widerlegt, zumal die Maximaltaxe von Fr. 200 im Geseze von Baselland als zulässig anerkannt worden sei, während der angefochtene Artikel im St. Gallischen Geseze nur eine Taxe von Fr. 80—160 per Jahr vorsehe.

Ebenso sei die Behauptung, daß eine Doppelbesteuerung vorliege, unrichtig. Die nationalrätliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrathes pro 1877 (Bundesbl. 1878, II, 861) habe die Patenttaxe neben der Gewerbesteuer als zulässig anerkannt. Auch das Gesez über das Wirthschaftswesen unterscheide zwischen den Abgaben für das Patent und der Einkommensteuer, resp. Getränkeabgabe.

In Erwägung:

1) Bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1877 hat die nationalrätliche Kommission (Bundesbl. 1878, II, 861) folgende Sätze aufgestellt:

- „Die Schweiz, resp. die Kantone sind berechtigt:
 - „a. die Aufnahme von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, resp. von Haus zu Haus, als Hausirhandel zu erklären;
 - „b. für die Ausübung des Hausirhandels eine Legitimation, ein Patent oder einen Gewerbeschein zu verlangen;
 - „c. sowohl für den Ausweis eine Ausfertigungstaxe zu erheben, als auch den gesammten Hausirverkehr mit einer entsprechenden Gewerbesteuer zu belegen.“
- und die Bundesversammlung hat bei dem gleichen Anlaße den Bundesrath eingeladen, die in Frage liegenden Verhältnisse einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, beziehungsweise einen von ihm früher erlassenen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. (Eidg. Gesezsammlung, neue Folge, III, 448.)

2) In Vollziehung dieses Auftrages und in Uebereinstimmung mit jenen Sätzen der nationalrätlichen Kommission hat der Bundesrath bei Anlaß des Rekurses Flückiger und Genossen die Frage der Patenttaxen für Musterreisende einer erneuerten Prüfung unterstellt und ist — in seinem Beschlusse vom 8. Oktober 1878 — zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- a. daß allerdings ein absolutes Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Aufnahme von Bestellungen von Haus zu Haus gegenüber dem Art. 31 der Bundesverfassung sich nicht rechtfertigen ließe, weil dadurch unzweifelhaft der Grundsatz der Gewerbefreiheit in Frage gestellt wäre. Ebenso würde ein Besteuerungssystem mit übermäßigen Taxen im

Effekt einem Verbot gleichkommen und deßhalb beanstandet werden können, während soweit nur eine mäßige Patentaxe, die den Gewerbebetrieb in keiner Weise verunmöglicht, in Frage liegt, von einem Widerspruche gegen die Vorschriften von Art. 31 der Bundesverfassung nicht die Rede sein kann;

- b. daß wenn die beiden angefochtenen Geseze der Kantone Bern und Basellandschaft nach Maßgabe dieses Grundsazes gewürdigt werden, dasjenige von Baselland, welches eine Taxe von Fr. 150 per Jahr im Maximum aufstellt, nicht beanstandet werden kann, dasjenige von Bern dagegen, welches eine Taxe bis auf Fr. 200 per Monat ermöglicht, in der Anwendung unter Umständen in der That die Ausübung des fraglichen Gewerbetriebes unmöglich machen könnte, weshalb in dieser Beziehung eine freie Prüfung und Entscheidung von Beschwerden im einzelnen Falle vorbehalten werden muß.

3) Die gleichen Grundsätze müssen nunmehr auch auf das St. Gallische Hausirgesez Anwendung finden, das mit seinen Taxen dem basellandschaftlichen Geseze nahe steht.

4) Die Patenttaxe ist für die staatliche Bewilligung des Hausirens zu bezahlen und ist von der Erwerbssteuer, welche auf die Erträgnisse eines Berufes oder Gewerbes (also auch des Hausirens, Wirthschaftsbetriebes u. s. w.) gelegt wird, aus einander zu halten. Welche Basis der letzteren zu Grunde gelegt werden darf, ist hier nicht näher zu erörtern, und es würde, wenn wirklich durch die Konkurrenz der Taxe und der Steuer eine thatsächliche Doppelbesteuerung entstehen würde, eine darauf sich stützende Beschwerde in die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 59, Litt. a des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 fallen.

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird als unbegründet erklärt.
2. Dieser Beschluß soll der Regierung des Kantons St. Gallen und den Rekurrenten mitgetheilt werden.

Bern, den 31. Januar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Verwaltungsrathes der Bank für Graubünden in Chur, betreffend Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit.

(Vom 21. Februar 1879.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Verwaltungsrathes der Bank für Graubünden in Chur, betreffend Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartementes und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. In der Junisizung 1877 erließ der Große Rath des Kantons Graubünden ein „Gesez betreffend Ausgabe von Banknoten in Graubünden“, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Jede Bank bedarf zur Ausgabe von Banknoten einer Konzession des Großen Rathes. Bei Privatbanken darf die Emissionssumme den Betrag des einbezahlten Kapitals nicht übersteigen.

§§ 2 und 3. Die Banknoten sind durch die Finanzverwaltung zu stempeln. Noten unter 50 Franken sind nur so lange zulässig, als andere Schweizerkantone solche ebenfalls emittiren.

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Hrn. J. J. Dierauer in Oberuzwyl (St. Gallen), und
Genossen, betreffend Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit. (Vom 31.
Januar 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1879
Date	
Data	
Seite	679-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.